

Immaterialgüterrecht

Inhaltsübersicht

- A. Die Zeit vor 1945
- B. Vom Kriegsende bis zur Wiedervereinigung
- C. Die Zeit seit der Wiedervereinigung

A. Die Zeit vor 1945

Das Immaterialgüterrecht der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist teils durch das Entstehen immaterialgüterrechtlicher Kodifikationen, teils durch ihre Reformen sowie den Ausbau und die Verfeinerung ihrer Anwendung gekennzeichnet. Im noch aus dem 19. Jahrhundert stammenden Patentgesetz¹ wurde 1936² der Anmeldegrundsatz durch das Erfinderprinzip ersetzt, wodurch nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht der Leistung des Erfinders Rechnung getragen wurde. Im gleichen Jahr entstanden das Gebrauchsmustergesetz³ und das Warenzeichengesetz,⁴ welches das Gesetz über den Markenschutz von 1874⁵ ablöste. Im Urheberrecht waren bereits 1901 das Literatururhebergesetz⁶ und das Verlagsgesetz,⁷ 1907 das Kunsturhebergesetz⁸ entstanden.

In den Verlagsverzeichnissen des Verlages C. H. Beck läßt sich die Begleitung der Rechtsentwicklung bis in die frühen dreißiger Jahre zurückverfolgen. 1934 wird auf die Textsammlung zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht von *Warneyer* aus dem Jahr 1930 hingewiesen; zum Patentrecht auf den Kommentar von *Damme/Luther* in der 3. Auflage aus dem Jahr 1925 sowie auf den Kurzkommentar von *Ebermayer* in der 2. Auflage. Zum Urheberrecht einschließlich des Verlagsrechts finden sich gleich fünf Werke, allesamt von *Allfeld*, darunter eine Textausgabe des KUG von 1907 sowie Kommentare aus den Jahren 1904 und 1908. Der Verlag hat das Immaterialgüterrecht also bereits wissenschaftlich kommentierend begleitet und dazu Autoren gewonnen, deren Namen noch heute ihren Klang haben.

1936 – gleichzeitig mit der Reform des Patentgesetzes und dem Inkrafttreten des neuen Gebrauchsmustergesetzes – taucht erstmals der Name *Benkard* auf, den dieser führende Patentrechtskommentar noch heute trägt. Schon damals war er

¹ Vom 25. Mai 1877 (RGBl. S. 501).

² Vgl. § 26 Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 117).

³ Vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 130).

⁴ Vom 5. Mai 1936 (RGBl. II S. 134).

⁵ Vom 30. November 1874 (RGBl. S. 143).

⁶ Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl. I S. 227).

⁷ Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217).

⁸ Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (RGBl. S. 7).

im grauem Leinenband zu haben, allerdings für nur acht Reichsmark. 1937 wird erstmals der Kommentar zum Warenzeichengesetz von *Pinzger* angeboten. Die weitere Durchsicht der Verlagsverzeichnisse zeigt zweierlei: zum einen, daß die verschiedenen Gesetze des Immaterialgüterrechts viel mehr als in späteren Jahrzehnten als eine zusammengehörende Regelungsmaterie verstanden wurden – ein Verständnis, zu dem man erst heute wieder zurückkehrt, indem man etwa die Gemeinsamkeiten von Patent- und Urheberrecht betont, zweier Rechtsgebiete, die traditionell als gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht unterschieden werden und die man heute – insoweit auch internationalem Sprachgebrauch folgend – als Geistiges Eigentum zusammenfaßt. Zum anderen zeigt sich, daß Neuauflagen auch führender Werke sehr viel seltener erschienen als heute. Wenn das jedenfalls in den vierziger Jahren auch auf die Kriegsergebnisse zurückzuführen sein mag, so kommt darin doch ebenfalls zum Ausdruck, daß die Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht so schnelllebig wie heute waren. Schon damals spielten die Werke aus dem Hause Beck in der Praxis eine große Rolle. Sieht man die Entscheidungen des RG aus dieser Zeit durch, sind die vielen Bezugnahmen darauf unschwer zu erkennen.

B. Vom Kriegsende bis zur Wiedervereinigung

Der zweite Zeitraum, den es hier zu betrachten gilt, ist durch eine ungleich größere Anzahl rechtlicher Entwicklungen und Ereignisse gekennzeichnet. Der Gesetzgeber hatte die Vergangenheit zu überwinden und Anschluß an den internationalen Stand des Immaterialgüterrechts zu gewinnen. Im Patentrecht wurden durch fünf Überleitungsgesetze Probleme der Kriegs- und Nachkriegszeit bereinigt; 1957 kam das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen⁹ hinzu. 1949 wurde das Deutsche Patentamt eröffnet, dessen Verfahrensvorschriften insbesondere durch das Vorabgesetz von 1967¹⁰ grundlegend reformiert wurden. Im Urheberrecht löste das Urheberrechtsgesetz von 1965¹¹ das LUG und das KUG ab und stellte damit dieses Rechtsgebiet auf eine ganz neue Grundlage. Der Wiederaufbau der deutschen Gerichtsbarkeit wurde aufgenommen und fand 1950 mit der Errichtung des *BGH* seinen Abschluß. Zu weitgehenden und immer wieder neuen Änderungen des Rechts führten die Aktivitäten der Europäischen Union, sowohl in der europäischen Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung des *EuGH*.

Das gilt in besonderem Maße für das Immaterialgüterrecht. Angesichts des territorialen Charakters der Immaterialgüterrechte war es von einem nationalen Verständnis dieser Rechte her möglich, rechtliche Grenzen zwischen den einzelnen nationalen Schutzrechtsgebieten zu errichten, die naturgemäß dem Prinzip des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten zuwiderliefen. In einer langen

⁹ Vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 756).

¹⁰ Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953).

¹¹ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzgesetze (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273).

Reihe von Entscheidungen hat der *EuGH* dies durch die Einführung des Grundsatzes der gemeinschaftsweiten Erschöpfung unterbunden. Aber auch die Rechtsvereinheitlichung und die Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen war ein Thema, das im Bereich des Immaterialgüterrechts in hohem Maße zum Tragen kam. Im Markenrecht entstand die europäische Gemeinschaftsmarke und es wurden die nationalen Markenrechte harmonisiert. Im Patentrecht ist das Gemeinschaftspatent ein nicht endenwollendes Thema; in München entstand das Europäische Patentamt. Nur im Urheberrecht war eine solche Vereinheitlichung angesichts unüberbrückbarer Gegensätze von civil law System und common law System jedenfalls zunächst nicht möglich. Erst zu einem späteren Zeitpunkt – in den neunziger Jahren – ging der europäische Gesetzgeber den Weg, die nationalen Urheberrechte durch den Erlaß zahlreicher Richtlinien stückweise zu harmonisieren.

Hinzu kam ein Fortschreiten der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung, wie man es früher nicht gekannt hatte. Beispielhaft sei nur auf das Urheberrecht hingewiesen, das allein schon mit der Entwicklung der Vervielfältigungs- und der Kommunikationsmöglichkeiten vor Herausforderungen stand, wie es sie zuvor nicht gegeben hatte. Nicht nur der Gesetzgeber, sondern angesichts der Schnelligkeit dieser Prozesse gerade auch die Rechtsprechung hatten dem in zahlreichen Grundsatzurteilen Rechnung zu tragen. All das wurde naturgemäß auch von wissenschaftlicher Seite mit einem immer größer werdenden Publikationsvolumen begleitet.

Diese Entwicklung spiegelt sich in den Veröffentlichungen des Beck-Verlages in vielfacher Hinsicht wieder. Schon in den fünfziger und sechziger Jahren entstanden Kommentare und Lehrbücher, die noch heute Eckpfeiler der Literatur zum Immaterialgüterrecht sind. Der Patentrechtskommentar von *Benkard*, der heute in der 10. Auflage vorliegt, kam 1951 in zweiter, 1954 in dritter Auflage heraus. Der *Baumbach/Hefermehl*, der allgemein als die Bibel zum Wettbewerbsrecht gilt und heute in der 25. Auflage durch *Köhler* und *Bornkamm* fortgeführt wird,¹² wurde 1952 von *Hefermehl* übernommen und umfaßte auch das Warenzeichenrecht, das in späteren Auflagen als gesonderter Band erschien. Das Verlagsrecht von *Bappert* und *Maunz* (heute *Schricker*, Verlagsrecht, 3. Auflage) wurde erstmals 1952 veröffentlicht. Das Lehrbuch des deutschen Patentrechts von *Bernhardt* kam 1957 erstmalig heraus und liegt heute in der Bearbeitung von *Kraßer* in der fünften Auflage vor. Das aktuell von *Hartlieb/Schwarz* herausgegebene Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts ist erstmals 1957 als Filmrecht von *Berthold* und *Hartlieb* vorgelegt worden. Die Studienbücher von *Hubmann* zum Urheber- und Verlagsrecht sowie zum Gewerblichen Rechtsschutz, die Generationen von Juristen in diese Rechtsgebiete eingeführt haben, wurden erstmals 1959 bzw. 1962 publiziert. Ebenso hervorzuheben sind die Kommentare von *v. Gamm* zum Warenzeichengesetz (1965), zum Geschmacksmustergesetz (1966, 1989) und zum Urheberrechtsgesetz (1968).

Daß diese Werke die Entwicklungen im Immaterialgüterrecht begleitet und zu einem nicht unerheblichen Teil auch vorbereitet haben, zeigt sich an der Interpretation grundlegender Rechtsprechungsentscheidungen und der Auseinanderset-

¹² Vgl. dazu den Beitrag von *Köhler*, Lauterkeitsrecht, S. 529 ff.

zung mit ihnen. So wurde beispielsweise breiter Raum den Problemen gewidmet, die sich in der Rechtsprechung nach der Zulassung des Stoffschutzes durch das Vorabgesetz von 1967 ergaben. Die *BGH*-Entscheidung „Rote Taube“, in der im Hinblick auf biotechnologische Erfindungen die planmäßige Ausnutzung biologischer Naturkräfte zum Patentschutz zugelassen wurde und die eine neue Ära einleitete, wurde intensiv analysiert und kommentiert. In der Rechtsprechung jener Jahre läßt sich aber auch verfolgen, wie diese ihrerseits auf die im Beck-Verlag erschienene Literatur rekurrierte. Allein der Patentrechtskommentar von *Benkard* wurde in den von 1951 bis 1990 in der *GRUR* veröffentlichten *BGH*-Entscheidungen in 255 Entscheidungen herangezogen. Für die Anwendung und Auslegung des neuen Urheberrechtsgesetzes von 1965 war der 1968 erschienene Urheberrechtskommentar von *v. Gamm* das Standardwerk, zumal dieser Autor ab 1970 Mitglied, von 1978 bis 1990 Vorsitzender des ersten Zivilsenats beim *Bundesgerichtshof* war, dessen Rechtsprechung das Immaterialgüterrecht maßgeblich mit geprägt hat. In dem über 900 Seiten umfassenden Werk wurden für das neue Recht viele Weichen gestellt – teils in durchaus eigenwilliger Weise. Im Vorwort heißt es, daß der in der Urheberrechtsreform liegenden gesetzgeberischen Leistung grundsätzlich Anerkennung gebühre, daß aber Bedenken gegen die Regelung verschiedener Einzelfragen im Kommentar jeweils zum Ausdruck gebracht worden seien. Nachdrücklich sei vor der im Urhebergesetz zum Ausdruck gelangten Tendenz zu warnen, im Interesse der Eigenständigkeit einzelner Rechtsgebiete die allgemeine Rechtssystematik und Ordnung zu übergehen, an Stelle der erstrebten Rechtsvervollkommenung werde dadurch die notwendige Einheit des Rechts gefährdet. Wenn die Beschwörung solcher Gefahren jedenfalls aus späterer Sicht auch als überzeichnet erscheint, so kommen in diesen Worten doch die schon oben angesprochenen heutigen Ansätze zum Ausdruck, die Gemeinsamkeiten des Immaterialgüterrechts zu betonen und es als einheitliches Gebiet des Geistigen Eigentums zu begreifen.

Neben der Kommentar- und Lehrbuchliteratur prägten aber auch eine Reihe von Monographien und Festschriften das Erscheinungsbild des Beck-Verlages im Immaterialgüterrecht. Namentlich im Urheberrecht gab es frühe Werke. *Erich Schulze* veröffentlichte die Studie „Recht und Unrecht“ (1954), in der er sich mit der kommenden Urheberrechtsreform auseinandersetzte sowie „Musik und Recht“ (gleichfalls 1954), in der er als Herausgeber eine Reihe von Beiträgen zum Honorar des Komponisten zusammenstellte. Auch die seit 1957 erscheinenden urheberrechtlichen Abhandlungen des Münchener Max-Planck-Instituts, die mit einer Untersuchung von *Eugen Ulmer* über den Rechtsschutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendegesellschaften in internationaler und rechtsvergleichender Sicht eröffnet wurden und in denen 1961 die Dissertation von *Hans Dieter Beck*¹³ veröffentlicht wurde, haben das Erscheinungsbild des Beck-Verlages im Immaterialgüterrecht maßgeblich geprägt. Das gleiche gilt für die von *Erich Schulze* herausgegebene Rechtsprechungssammlung zum Urheberrecht. Im Zeitschriftenbereich waren und blieben allerdings die mit Abstand führenden Pub-

¹³ Der Lizenzvertrag im Verlagswesen.

likationsorgane für das Immaterialgüterrecht die Zeitschriften „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“ (GRUR) und „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil“ (GRUR Int.), die damals noch zur VCH Verlagsgesellschaft gehörten und erst im Jahr 2000 vom Beck-Verlag übernommen wurden. Daneben gab es im urheberrechtlichen Bereich die Zeitschrift „Film und Recht“ (die spätere „Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht“), die mit dem Nomos-Verlag ebenfalls in jüngerer Zeit zur Beck-Verlagsgruppe gestoßen ist.

In den Folgejahren verlagerte sich beim Beck-Verlag die große Kommentarliteratur allerdings eher auf die Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts. Der Patentrechtskommentar von *Benkard* und derjenige zum Warenzeichenrecht von *Baumbach/Hefermehl* blieben nach wie vor führende Werke, wenn auch daneben die Zahl angesehener Kommentare aus anderen Verlagen wuchs. Im Urheberrecht konnte die bisherige Tradition dagegen vorerst nicht fortgeführt werden. Zwar wurde das Studienbuch von *Hubmann* laufend neu aufgelegt und in den „Urheberrechtlichen Abhandlungen“ des Max-Planck-Instituts erschienen wichtige und innovative Monographien. Aber von dem für lange Zeit führenden Kommentar von *v. Gamm* gab es keine Neuauflagen. Er war zwar in Grundsatzfragen immer noch eine maßgebliche Stimme, konnte aber die neueren Entwicklungen nicht mehr widerspiegeln. Hier verlor der Beck-Verlag an Boden gegenüber anderen großen Werken der urheberrechtlichen Literatur, namentlich gegenüber Büchern wie dem Urheberrechtslehrbuch von *Eugen Ulmer*, dem Kommentar von *Fromm/Nordemann* und dem Kommentar von *Möhring/Nicolini*, der damals noch nicht zur Beck-Verlagsgruppe gehörte. Das änderte sich erst, als im Jahre 1987 der Urheberrechtskommentar von *Schricker* erschien, der jetzt in dritter Auflage vorliegt und die Urheberrechtsentwicklung der letzten 30 Jahre maßgeblich beeinflusst hat. Hinzu kam das Europäische Wettbewerbsrecht von *Mestmäcker* (1. Aufl. 1974), in dem grundsätzliche Aussagen zum Immaterialgüterrecht in der Europäischen Gemeinschaft getroffen wurden und vor allem das Verhältnis des Immaterialgüterrechts zum Europäischen Gemeinschaftsrecht analysiert wurde. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Errichtung zwischenstaatlicher Handelschranken durch nationale Immaterialgüterrechte und seine zunächst tastenden Versuche, auf welche Vorschriften des EG-Vertrags sich diese Rechtsprechung stützen sollte, fanden hier eine eingehende Würdigung, die ihren Einfluß auf die weitere Entwicklung nicht verfehlt hat.

C. Die Zeit seit der Wiedervereinigung

Die Zeit seit der Wiedervereinigung ist durch gravierende, immer schneller aufeinander folgende Änderungen im Immaterialgüterrecht gekennzeichnet. Eine der ersten großen Aufgaben war es, die Folgen der deutschen Teilung zu überwinden. In der DDR und in der Bundesrepublik bestanden zahlreiche parallele Schutzrechte, die den gleichen Gegenstand schützten und deren Existenz dazu führte, daß der jeweilige Rechtsinhaber im Bereich seines Schutzrechts die Benutzung des geschützten Gegenstandes durch den Inhaber des parallelen Schutzrechts unter-

sagen konnte. Dieser Rechtslage wurde durch das Erstreckungsgesetz¹⁴ von 1992 Rechnung getragen. In der vom Beck-Verlag herausgegebenen Kommentarliteratur wird dieses Gesetz eingehend behandelt und interpretiert. Für das Patentrecht erfolgte durch *Bruchhausen* bereits 1993 in der 9. Auflage des Patentrechtskommentars von *Benkard* eine eingehende Auseinandersetzung mit den Konsequenzen des Erstreckungsgesetzes für das Patentrecht; besonders in der Einleitung und bei der Kommentierung des § 9 PatG sowie weiterer Einzelschriften finden sich wertvolle Hinweise für die Anwendung und Auslegung. Für das Markenrecht hat *Fezer* in der 1997 erschienenen ersten Auflage seines Markenrechtskommentars eine umfassende Darstellung des Erstreckungsgesetzes und seiner Auswirkungen gegeben; nur ein Jahr später erschien der Kommentar von *Ingerl* und *Rohnke*, der in seiner Einleitung gleichfalls dem Erstreckungsgesetz einen ausführlichen Abschnitt widmet. Für das Geschmacksmusterrecht geschah das im Kommentar von *Eichmann/v. Falkenstein* (1997). Die Auswirkungen der Wiedervereinigung auf das Urheberrecht hat *Katzenberger* 1999 in der 2. Auflage des Urheberrechtskommentars von *Schricker* in den Vorbemerkungen zu §§ 120ff. UrhG dargestellt.

Die Entwicklung des Immaterialgüterrechts in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts war auch durch eine Reihe weiterer einschneidender Ereignisse gekennzeichnet. Dazu gehörte vor allem das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene neue Markengesetz,¹⁵ das in Umsetzung der ersten Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken von 1988 ergangen war und das alte Warenzeichengesetz ablöste. Schon im Jahr zuvor war die Verordnung über die europäische Gemeinschaftsmarke¹⁶ in Kraft getreten. Das Markenrecht stand damit vor einer grundlegend neuen Rechtslage, die wiederum in den Kommentaren von *Fezer* (1997) und von *Ingerl/Rohnke* (1998) ihre umfassende Würdigung fand. Der Beck-Verlag hatte damit eine führende Position bei den Markenrechtskommentaren eingenommen. Neben dem großen wissenschaftlichen Kommentar von *Fezer* gab es den *Ingerl/Rohnke* als praxisorientierten Kurzkomentar. Daneben fand sich an wesentlicher markenrechtlicher Kommentarliteratur nur noch der Praktiker-Kommentar von *Althammer/Ströbele/Klaka* aus dem Verlag Heymanns.

Das Urheberrecht war in diesem Zeitraum vor allem durch den laufenden Erlaß der Europäischen Richtlinien gekennzeichnet: 1991 die Richtlinie über Computerprogramme,¹⁷ 1992 die Vermiet- und Verleihrichtlinie,¹⁸ 1993 gleich zwei

¹⁴ Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz – ErstrG) vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938).

¹⁵ Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke vom 20. Dezember 1993 (ABl. der EG Nr. L 11 vom 14. Januar 1994 S. 1).

¹⁷ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. EG Nr. L 122 S. 42).

¹⁸ Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (ABl. EG Nr. L 346 S. 61).

Richtlinien, nämlich die Kabel- und Satellitenrichtlinie¹⁹ sowie die Schutzdauer-richtlinie,²⁰ 1996 die Datenbankrichtlinie,²¹ 2001 wiederum zwei Richtlinien, nämlich die Richtlinie zur Informationsgesellschaft²² und die Richtlinie über das Folgerecht.²³ Alle diese Richtlinien mußten in das deutsche Urheberrechtsgesetz umgesetzt werden, was zum Teil erhebliche Änderungen des Urheberrechts mit sich brachte. Auch hier war es vor allem die 2. Auflage des Urheberrechtskommentars von *Schricker* (1999), die sich mit diesen Änderungen eingehend auseinandersetzte, sie wissenschaftlich aufarbeitete und für die Praxis aufbereitete; daneben gab es noch die Kommentare von *Fromm/Nordemann* (8. Aufl. 1994, 9. Aufl. 1998, Kohlhammer-Verlag) und *Möhning/Nicolini* (2. Aufl. 2000, aus dem nunmehr zur Beck-Gruppe gehörenden Verlag Vahlen). Schon die Computerprogrammrichtlinie führte zu einem neuen Abschnitt im Urheberrechtsgesetz, dessen Kommentierung sich einerseits mit den europäischen Vorgaben, andererseits mit dem Verhältnis zum tradierten deutschen Urheberrecht auseinandersetzen musste. Die Kommentierung der §§ 87a ff. durch *Vogel* war zu diesem Zeitpunkt sicherlich die wichtigste Auseinandersetzung mit den neuen Vorschriften. Ähnliches gilt für andere Teile des *Schricker*-Kommentars, der die urheberrechtliche Diskussion nicht nur in Deutschland maßgeblich beeinflusst hat. Wegbereitend war die Festgabe für *Gerhard Schricker* zum 60. Geburtstag aus dem Max-Planck-Institut, die dem Thema des Urhebervertragsrechts gewidmet war und dieses von allen Seiten beleuchtete – ein grundlegender wissenschaftlicher Beitrag zu diesem schwierigen und vom Gesetzgeber so vernachlässigten Rechtsgebiet.

In den Jahren nach 2000 konnte der Beck-Verlag seine Position bei der immaterialgüterrechtlichen Literatur erheblich weiter verfestigen und ausbauen. Wohl an erster Stelle muß hier die Übernahme der Zeitschriften GRUR und GRUR Int. von der VCH Verlagsgesellschaft genannt werden, die das Publikationsorgan der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sind und seit jeher die führenden deutschen Zeitschriften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums darstellen, weiterhin die Übernahme der vom Max-Planck-Institut in München herausgegebenen englischsprachigen Zeitschrift „International Review of Industrial Property and Copyright Law“ (IIC). Seit 2001 erscheinen diese Zeitschriften im Verlag C.H. Beck und werden durch eine weitere Zeitschrift, den GRUR Rechtsprechungs-Report (GRUR RR) ergänzt, der sich vorwiegend auf

¹⁹ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. EG Nr. L 248, S. 15).

²⁰ Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 30. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Rechte (ABl. EG Nr. L 290, S. 9).

²¹ Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. EG Nr. L 77, S. 20).

²² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 167 S. 10).

²³ Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes (ABl. EG Nr. L 272 S. 32).

die obergerichtliche Rechtsprechung konzentriert. Es kommt hinzu, daß die im Nomos-Verlag erscheinende ZUM (Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht/ Film und Recht) nun gleichfalls in die Beck-Verlagsgruppe integriert ist. Auch die ab 1998 herausgegebene Zeitschrift „MMR“ (Multimedia und Recht – Zeitschrift für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht) gehört in diesen Bereich.

In der Kommentar-, Handbuch- und Lehrbuchliteratur kamen eine Reihe von Neuauflagen und neuer Werke auf den Markt. Das bewährte Lehrbuch von Hubmann zum Gewerblichen Rechtsschutz ist jetzt von Götting in 7. Auflage (2002) fortgeführt worden. Hervorzuheben sind auch das Münchener Anwaltshandbuch zum gewerblichen Rechtsschutz (2. Auflage 2005) und das Handbuch zum Know-How-Schutz (von Ann/Westermann, 2006). Ein historischer Leckerbissen ist das Werk von Wadde „Geistiges Eigentum, Bausteine zur Rechtsgeschichte“ (Band 1 1996, Band 2 2003). Im Patentrecht erschienen 2004 die 5. Auflage des Patentrechtslehrbuchs von Kraßer, 2005 die 2. Auflage des Kommentars von Mes, 2006 die 10. Auflage des Kommentars von Benkard und bereits 2002 die 5. Auflage des Werkes von Brandi-Dohrn/Gruber/Muir, Europäisches und internationales Patentrecht. Neu hinzu kamen ein Kommentar von Benkard zum Europäischen Patentübereinkommen (2002) und von Loth zum Gebrauchsmustergesetz (2001), um nur die wichtigsten Werke zu nennen. Im Markenrecht sind die 3. Auflage des Kommentars von Fezer (2001) und die 2. Auflage des Kommentars von Ingerl/Rohnke (2003) hervorzuheben. Der Kommentar zum Geschmacksmusterrecht von Eichmann/v. Falkenstein erlebte 2005 seine 3. Auflage.

Vor allem aber ist es das Urheberrecht, bei dem der Beck-Verlag eine führende Position auf dem Markt gewann. Der inzwischen wohl führende Urheberrechtskommentar von Schricker kam 2006 in 3. Auflage heraus, neue Werke waren in der Reihe der im gelben Kurzkommentare das Urheberrechtsgesetz von Dreier/Schulze (1. Auflage 2002, 2. Auflage 2006), der sich durch seine vorzügliche, präzise und gut verständliche Darstellung auszeichnet, und der umfangreiche Urheberrechtskommentar von Wandtke/Bullinger (1. Auflage 2003, 2. Auflage 2006). 2003 erschien das von Loewenheim herausgegebene Handbuch des Urheberrechts, dessen Schwerpunkt in der eingehenden Darstellung der urheberrechtlichen Vertragspraxis der verschiedenen Anwendungsgebiete des Urheberrechts liegt – eine insofern innovative Darstellung und wichtige Ergänzung der Kommentarliteratur. Das bewährte und inzwischen von Rehbinder fortgeführte Hubmann'sche Urheberrechtslehrbuch erschien 2006 in der 14. Auflage. Von Delp wurde 2003 in zweiter Auflage „Das Recht des geistigen Schaffens in der Informationsgesellschaft“ veröffentlicht, das die Gebiete des Urheberrechts, des Urhebervertragsrechts und des Medienrechts behandelt. Ferner ist die 4. Auflage des Handbuchs des Film-, Fernseh- und Videorechts von v. Hartlieb/Schwarz (2004) hervorzuheben, des wohl wichtigsten Werks auf diesem Gebiet. Im Verlagsrecht kam 2001 in der 3. Auflage der bewährte Kommentar von Schricker heraus, der ohne Zweifel das führende Standardwerk des Verlagsrechts darstellt; 2004 folgte das vorwiegend praxisorientierte Buch von Wegner/Wallenfels/Kaboth, Recht im Verlag. Auch in diesem Zeitraum erschien wieder eine ganze Reihe von Monographien und Festschriften. Mit

den urheberrechtlichen Abhandlungen des Münchener Max-Planck-Instituts wurde die Reihe wichtiger Monographien fortgesetzt, für die Festschriften seien beispielhaft nur die für *Gerhard Schricker* (2005), *Wilhelm Nordemann* (2004), *Manfred Reh binder* (2002) und *Adolf Dietz* (2001) genannt, in denen sich viele grundsätzliche und innovative Abhandlungen finden.

Die Begleitung der Rechtsentwicklung in all diesen Werken nachzuweisen, verbietet sich schon angesichts ihrer Vielzahl und soll sich auf einige Beispiele aus dem Urheberrecht beschränken, zumal die Rechtsentwicklungen auf diesem Gebiete zu den wohl wichtigsten der jüngeren Zeit gehören. Meilensteine waren das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern aus dem Jahre 2002²⁴ und das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft aus dem Jahre 2003.²⁵ Das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern basierte bekanntlich auf dem sog. Professorenentwurf, der von einer vom Bundesjustizministerium eingesetzten Kommission erarbeitet wurde, deren Mitglieder alle Autoren des Verlags C. H. Beck waren. Das Werk von *Nordemann* zum neuen Urhebervertragsrecht erschien im Beck-Verlag (2002). Die wohl wichtigste Kommentierung der neuen Vorschriften stammt von *Schricker* in der 3. Auflage des von ihm herausgegebenen Kommentars.²⁶ Von den Autoren des Professorenentwurfs werden hier die Entwicklung, die tragenden Grundsätze und die Anwendungsprinzipien des neuen Urhebervertragsrechts dargestellt. In dem von *Loewenheim* herausgegebenen Handbuch des Urheberrechts wird die Vergütung von Urhebernutzungsrechten eingehend durch *v. Becker* behandelt und im Kommentar von *Dreier/Schulze* ist es *Schulze*, der dieses Gebiet übernommen hat. Daß diese Kommentierungen einen wichtigen Einfluß auf die Praxis ausüben, dürfte außerhalb jeden Zweifels stehen.

Durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde die europäische Richtlinie zur Informationsgesellschaft umgesetzt. Wesentliche Neuerungen waren das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung in § 19a UrhG, der Schutz technischer Maßnahmen und der zur Rechtewahrung erforderlichen Informationen (§§ 95a und 95b UrhG), die Anpassung der Schrankenregelungen an neue Formen der Werknutzung und die Neugestaltung der Rechte der ausübenden Künstler. In den genannten Kommentaren aus dem Hause Beck ebenso wie im Handbuch von *Loewenheim* hat all dies seinen Niederschlag gefunden und ist in gründlicher Auseinandersetzung mit der Materie kommentiert worden. Im Kommentar von *Schricker* hat *v. Ungern-Sternberg* eine umfassende Analyse des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung vorgelegt, die die Rechtsentwicklung, das Wesen und den Gegenstand dieses Rechts sowie die europäischen Rechtsgrundlagen und das Konventionsrecht einschließt. §§ 95a ff. UrhG hat *Götting* umfassend kommentiert, dabei nimmt er ausführlich zur Diskussion um ein Recht auf die Privatkopie Stellung, die gerade im Zusammenhang mit dem „zweiten Korb“ wieder aufgekommen ist. In der Kommentierung des § 52a

²⁴ Vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1155).

²⁵ Vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774).

²⁶ Dort §§ 32 ff.; siehe zur Entstehungsgeschichte auch *Vogel* in Rn. 83 ff. der Einleitung dieses Kommentars.

UrhG geht *Loewenheim* auf die zwischen der Kultusministerkonferenz und der VG Wort lange umstritten gewesene Frage ein, ob die Zugänglichmachung von Werken im Unterricht an Schulen öffentlich erfolgt – und damit der Vergütungspflicht des § 52a UrhG unterliegt – oder nicht. Die Neugestaltung des Rechts der ausübenden Künstlern ist in bewährter Weise von Vogel dargestellt worden.

Ebenso wie die im Beck-Verlag erschienene urheberrechtliche Literatur sich mit der Rechtsentwicklung auseinandergesetzt hat, wurde auch umgekehrt diese Literatur, wie eine Durchsicht der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung zeigt, immer wieder bei der Entscheidungsfindung herangezogen. Ein Beispiel für diese Wechselwirkung bilden die Entscheidungen zum Begriff der neuen Nutzungsart nach § 31 Abs. 4 UrhG. In der *Klimbim*-Entscheidung hatte der *BGH* ausgesprochen, daß eine neue Nutzungsart nicht vorliege, wenn eine bisherige Nutzungsmöglichkeit durch den technischen Fortschritt nur erweitert und verstärkt werde, ohne daß die Nutzung in der Sicht der Endverbraucher entscheidend verändert werde.²⁷ *Schricker* setzt sich in seinem Kommentar kritisch mit dieser Rechtsprechung auseinander,²⁸ ebenso *Schulze* in *Dreier/Schulze*,²⁹ § 71 Rn. 72; auf weiteres im Beck-Verlag erschienenen Schrifttum wird dabei verwiesen. In der Entscheidung „*Zauberberg*“ ging es wieder um § 31 Abs. 4 UrhG, konkret um die Frage, ob es sich bei der Vervielfältigung und Verbreitung von Spielfilmen auf DVD um eine neue Nutzungsart gegenüber der Festlegung auf CD handelt. Im Schrifttum war diese Auseinandersetzung vorbereitet worden, und zwar vornehmlich in der Verlagsgruppe Beck zuzuordnenden Untersuchungen, mit denen sich der *BGH* in seiner Entscheidung eingehend auseinandersetzte.³⁰ Umfangreiches Echo fand auch die Pressespiegel-Entscheidung des *BGH*, der die Anwendbarkeit des § 49 UrhG für elektronische betriebs- und behördenintern verbreitete Pressespiegel bejaht, für kommerziell vertriebene Pressespiegel dagegen die Frage offen gelassen hatte.³¹ Die wohl eingehendste Auseinandersetzung mit der Frage findet sich bei *Melichar* im *Schricker*-Kommentar,³² ferner wird bei *Dreier/Schulze*³³ eingehend über die Entscheidung berichtet. Im *Gies-Adler*-Urteil, in dem der *BGH* entschied, daß für eine außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse sowie der Schrankenbestimmungen der §§ 45 ff. angesiedelte allgemeine Güter- und Interessenabwägung kein Raum sei, setzte er sich eingehend mit den im *Schricker*-Kommentar dazu vertretenen – gegensätzlichen – Auffassungen auseinander.³⁴ Die Beispiele ließen sich in langer Reihe fortsetzen.

Der Überblick über die Veröffentlichungspraxis des Beck-Verlages wäre unvollständig, wollte man nicht auf die elektronischen Medien hinweisen. Hier hat der Verlag Bahnbrechendes geleistet. Die Datenbanken sowie die Gesetzes-, Zeit-

²⁷ *BGH*, GRUR 1997, 215/217.

²⁸ § 31 UrhG Rn. 26 und 30.

²⁹ § 71 Rn. 72.

³⁰ *BGH*, GRUR 2005, 937/939, dort u. a. unter Verweis auf *Wandtke/Bullinger* sowie Aufsätze in der GRUR, GRUR Int., MMR und ZUM.

³¹ *BGH*, GRUR 2002, 963.

³² Dort § 49 Rn. 52 ff.

³³ UrhG § 49 Rn. 18; vgl. auch *Lüft*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG § 49 Rn. 134 ff.

³⁴ *BGH*, GRUR 2003, 956/957.

schriften- und Kommentarmodule und die damit verbundenen Recherchemöglichkeiten, die dem Benutzer zur Verfügung gestellt werden, sind beispielhaft. Für das Immaterialgüterrecht ist das Fachmodul „Gewerblicher Rechtsschutz plus“ hervorzuheben, das Kommentare und Handbücher zum Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Markenrecht, Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Urheberrecht und Verlagsrecht, alle Entscheidungen, Aufsätze und Materialien aus GRUR (ab 1948), GRUR-RR (vereinigt mit NJWE-WettbR ab 1996), GRUR Int. (ab 1952), IIC (ab 1970), MMR (ab 1998), weitere Rechtsprechung im Volltext, die wichtigsten Gesetze zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht sowie Fach-News zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht enthält. Wie der Verfasser dieser Zeilen aus eigener Erfahrung sagen kann, ist es nicht nur eine große Hilfe, sondern auch eine Freude, damit zu arbeiten. Dabei ist die Entwicklung gewiss noch nicht abgeschlossen.

Hundert Jahre Immaterialgüterrecht im Verlag C.H. Beck – das ist ein Spiegel der Rechtsentwicklung der letzten hundert Jahre auf diesem Gebiet. Der führende deutsche juristische Verlag hat in seinem Verlagsprogramm dem Immaterialgüterrecht den Platz gegeben, der diesem immer wichtiger gewordenen Rechtsgebiet zukommt.

